

# Satzung

## des Bayerischen Landesverbands Schulberatung e.V. in der Fassung vom 25.05.2022

### § 1

#### Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Bayerischer Landesverband Schulberatung“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der gekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in München.

### § 2

#### Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, den Ausbau der schulartübergreifenden Schulberatung in Bayern auf Bezirks- und Kreisebene sowie die Beratung an den einzelnen Schulen zu fördern und Kontakte zu einschlägigen Beratungseinrichtungen in anderen Ländern herzustellen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen; er ist selbstlos tätig.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand; seine Entscheidung ergeht ohne Begründung. Die Mitgliedschaft kann frühestens zum 1. Tag des nächstfolgenden Monats nach Eingang der schriftlichen oder elektronischen Beitrittserklärung und für beitragspflichtige Mitglieder nach Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats beginnen.
- (3) Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar.
- (4) Bei der Aufnahme der Mitglieder ist darauf zu achten, dass es sich in der Regel um Personen handelt, die Aufgaben der Schulberatung wahrnehmen.

### § 4

#### Mitgliedschaft und Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß der Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgen-

de Mitgliederdaten: Name, Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Fächerverbindung, Schule, Art und Umfang des Beschäftigungsverhältnisses, Amtsbezeichnung, Funktion im Verband.

- (2) Mitgliederlisten in digitaler oder in gedruckter Form werden nur dann Funktionsträgern des Verbandes ausgehändigt, wenn die Funktion die Kenntnis der Mitgliederlisten erfordert und die Funktionsträger eine Verpflichtungserklärung zum Datenschutz unterschrieben haben.
- (3) Im Zusammenhang mit seinen satzungsmäßigen Aufgaben und Veranstaltungen sowie seiner Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht der Verband personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in verbandlichen Publikationen und in seinen Internetauftritten (z. B. Homepage, soziale Netzwerke). Dies betrifft insbesondere folgende Daten: Name, Amtsbezeichnung, Schulfunktion, Funktion im Verband, Geburtsdatum, Ort, Schule.
- (4) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person schriftlich widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung und weitere Übermittlung. Der Verband entfernt dann vorhandene Fotos von seinen Internetauftritten.
- (5) Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verband entfernt dann die Fotos und Daten von seinen Internetauftritten.
- (6) Mitgliederlisten werden als Datei, in digitaler oder in gedruckter Form, soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verband die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (zum Beispiel Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten oder eine Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
- (7) Eine über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zweck hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z. B. zu Werbezwecken) ist dem Verband nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung hat unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ist schriftlich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Mitgliedsbeitrag**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Einziehung des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch das SEPA- Lastschriftverfahren.

## **§ 7**

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- (1) der Vorstand (§ 8),
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 9 und § 10).

## **§ 8**

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden,
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - dem Geschäftsführer.Der Geschäftsführer ist zugleich Schatzmeister.
- (2) Die Vertretung nach außen geschieht durch jedes einzelne Vorstandsmitglied.
- (3) Die internen Befugnisse werden durch den Vorstand festgelegt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied.
- (5) Die Wahl des Vorstands kann auch elektronisch durchgeführt werden.
  - Die eingesetzte Software muss nachweislich den Grundsatz der geheimen Wahl einhalten.
  - Dazu richtet die Wahlleitung die Online-Wahl ein, sobald die Kandidatenliste geschlossen ist. Sie meldet sich dazu in ihrem Konto im Online-Wahlsystem an und führt folgende Schritte aus:
    - Die Wahlleitung definiert online die Stimmzettel.
    - Die Wahlleitung lädt das Wählerverzeichnis in das Online- Wahlsystem.
    - Anhand von Name und E-Mail-Adresse der Vereinsmitglieder erstellt das System die Zugangsdaten für die Online- Stimmabgabe.
    - Die Wahlleitung erstellt die Wahl-Einladung und sendet sie per E- Mail an die Wahlberechtigten.
    - Die Wahlleitung versiegelt und startet die Wahl.
  - Für den Wahlstart müssen folgende Vorgaben erfüllt werden: Der Wähler benötigt ein internetfähiges Endgerät (z. B. Tablet, Handy, Laptop, PC), einen

Internetbrowser, Zugriff auf sein E-Mailkonto und einen Zugang zum Internet. Nach Abruf der E-Mail mit der Einladung und den persönlichen Zugangsdaten zur Wahl folgt der Wähler dem Link in der Mail auf den Server des Online-Wahl-Anbieters. Dort loggt er sich mit seinen Zugangsdaten ein.

- (6) Sitzungen des Vorstands sind auch auf elektronischem Wege zulässig, wenn allen Mitgliedern des Vorstands dabei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird und Beschlüsse durch ein elektronisches Verfahren nachgewiesen sind.

## **§ 9**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vereinsvorstand kann den Mitgliedern ermöglichen an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrecht, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrecht usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben und ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 4 Wochen einzuladen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag (§ 6), die Entlastung des Vorstandes, über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5), die Wahl des Vorstandes (§ 8) über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt aus ihren Reihen für das kommende Geschäftsjahr einen Kassenprüfer.

## **§ 11**

### **Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen dem Bayerischen Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen.

## **§ 12**

### **Inkraftsetzung der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.